

im Rahmen der Grundqualifikationsprüfung zur Erlangung des Fahrerqualifizierungsnachweises für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen C und C1 gemäß § 19a des Güterbeförderungsgesetzes 1995 - GütbefG

Grundlagen:

Lenker von Kraftfahrzeugen der Klassen C und C1 im Güterbeförderungsgewerbe, denen nach dem 9. September 2009 erstmals eine Lenkerberechtigung für die Klasse C oder C1 erteilt worden ist, haben einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen. Dieser Fahrerqualifizierungsnachweis wird durch das Ablegen der Grundqualifikationsprüfung erlangt.

Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer Prüfungskommission und einer praktischen Fahrprüfung erbracht.

Für die Abnahme der praktischen Prüfung ist ein gemäß § 8 Fahrprüfungsverordnung bestellter Fahrprüfer zu berufen. Bei der praktischen Fahrprüfung sind die Sachgebiete über das rationelle Fahrverhalten und die Einhaltung der Verkehrssicherheit zu bewerten. Diese Sachgebiete umfassen:

Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

- a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung: Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten
- b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen:

Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.

- c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs:

Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß lit. a und lit. b

- d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges:

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern. Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggerätes, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Diese Prüfung hat das Fahren auf Straßen sowohl innerhalb auch als außerhalb des Ortsgebietes zu umfassen und soll nach Möglichkeit in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte erfolgen.

Die praktische Fahrprüfung hat mindestens 90 Minuten zu dauern und ist mit einem Fahrzeug gemäß § 7 Fahrprüfungsverordnung durchzuführen. Demnach müssen Fahrzeuge, auf denen der praktische Teil der Grundqualifikationsprüfung abgelegt wird,

- a) einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4 000 kg,
- b) einer Länge von mindestens 5 m,
- c) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h,
- d) einem Antiblockiersystem,
- e) einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 ff und
- f) einem Frachtraum, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine ist und mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist;

Die Übergangsvorschriften des § 17 Abs. 3 FSG-PV können in Anspruch genommen werden.

Nicht Voraussetzung ist, dass das für die Prüfungsfahrt verwendete Fahrzeug ein Schulfahrzeug ist, bei dem es vom Platz neben dem Lenkerplatz aus möglich ist, auf die Fahrweise des Prüfungskandidaten hinreichend Einfluss zu nehmen und die Betriebsbremsanlage zu betätigen.

Das für die Prüfung erforderliche Fahrzeug hat der Prüfungswerber beizustellen. Bei Fahrzeugen, die nicht dem Prüfungswerber gehören, ist eine schriftliche Erklärung des Zulassungsbesitzers darüber vorzulegen, dass dieser der Verwendung des Fahrzeuges für die Prüfungsfahrt zustimmt.

Voraussetzung für die Abnahme der Prüfung ist, dass der Prüfungswerber über eine entsprechende Lenkberechtigung verfügt und diese mit sich führt. Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Die Zuziehung eines gerichtlich beeideten Dolmetschers ist zulässig. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungswerber und der Prüfungskommission unmittelbar nach Beendigung der Prüfung bekannt zu geben.

Prüfungsorganisation:

Die Organisation und Durchführung sowohl der theoretischen als auch der praktischen Prüfung obliegt der Abteilung Gewerberecht des Amtes der Landesregierung. Prüfungstermine werden zumindest drei Monate vor der Prüfung in den amtlichen Nachrichten sowie im Internet auf der Seite des Landes verlautbart. Anmeldungen zur Prüfung sind durch den Kandidaten spätestens 6 Wochen vor dem Termin beim Landeshauptmann einzubringen. Danach werden die Prüfungskommission und der von der Abteilung Gewerberecht für die Abnahme der praktischen Fahrprüfung berufene Fahrprüfer verständigt, welche Kandidaten an welchem Tag zur Prüfung antreten werden.

Dem Prüfer zur Abnahme der praktischen Grundqualifikationsprüfung wird daher in der 6. Woche vor dem verlautbarten Prüfungstermin eine Prüfungsliste zugesandt, aus der

- a) das Datum und die Uhrzeit der Prüfungen,
- b) der Prüfungsort und
- c) die Namen der Kandidaten

entnommen werden können.

Nach dem Abschluss der Prüfung ist sowohl der Prüfungskandidat als auch die Prüfungskommission vom Ergebnis zu unterrichten. Zu diesem Zweck ist die von der Abteilung Gewerberecht aufgelegte Niederschrift zu verwenden.

Ablauf der praktischen Prüfung:

Die praktische Prüfung beginnt an dem in der Prüfungseinladung bekannt gegebenen Ort zu der ebenfalls durch die Abteilung Gewerberecht festgelegten Uhrzeit. Der Kandidat wird ersucht werden, einige Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort bereit zu sein.

Die praktische Prüfung beginnt mit der Überprüfung der Identität des Kandidaten, entsprechende Vermerke sind auf der Prüfungsniederschrift festzuhalten (Name, Geburtsdatum, Art des Identitätsnachweises).

Anschließend ist zu überprüfen, ob das Fahrzeug den gesetzlichen Vorgaben entspricht (Länge, Breite und Bauartgeschwindigkeit anhand des Typenscheines, des Einzelgenehmigungsbescheides oder der Zulassungsbescheinigung, Antiblockiersystem, EU Kontrollgerät). Es muss mit dem Fahrzeug erlaubt sein, mautpflichtige Straßen (Autobahnen und Schnellstraßen) zu benutzen.

Ist der Prüfungskandidat nicht Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, so ist die schriftliche Erklärung des Zulassungsbesitzers zu kontrollieren, mit der dieser der Verwendung des Fahrzeuges für die Prüfungsfahrt zustimmt.

Jedenfalls ist zu überprüfen, ob der Kandidat die für das Lenken dieses Kraftfahrzeuges erforderliche Lenkberechtigung mitführt. Diese Lenkberechtigung ist (soweit diese nicht bereits als Identifikationsnachweis verwendet worden ist) jedenfalls auf der Niederschrift festzuhalten.

Die praktische Grundqualifikationsprüfung ist nicht abzunehmen, wenn der Kandidat sich offensichtlich in einem Zustand befindet, der das sichere Lenken von Fahrzeugen ausschließt (z.B. Gipsverbände, Schienen, Übermüdung, Alkohol, Suchtgift), oder wenn der Kandidat sonst nicht in der Lage ist, ein sicheres Führen des Fahrzeuges zu gewährleisten (z.B. fehlende optische Brillen, ungeeignetes Schuhwerk etc.).

Die praktische Grundqualifikationsprüfung ist nicht mit Fahrzeugen abzunehmen, die über keine gültige Prüfplakette gemäß § 57a des Kraftfahrzeuggesetzes verfügen, oder die offensichtliche Sicherheitsmängel aufweisen. Bei beladenen Fahrzeugen (Kofferraum, Überkopf-Gepäcksfächer) ist darauf zu achten, dass die Ladung so gesichert ist, dass selbst bei einer Vollbremsung oder einer plötzlichen Ausweichbewegung die Ladung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen kann.

Die Prüfungsfahrt kann mit konkreten, auf das Fahrzeug bezogenen Fragen zu den Sachgebieten der Prüfung beginnen, wobei jedoch nicht eine zweite theoretische Prüfung abgenommen werden darf. Die so abgefragten Fachgebiete sollen einen konkreten Bezug zur praktischen Prüfung haben (z.B. betreffend das EU-Kontrollgerät, betreffend Sicherheits- und Warneinrichtungen, betreffend das Anlegen von Ketten bei schweren Nutzfahrzeugen oder bei beladenen Fahrzeugen betreffend die Ladungssicherung). Mängel in diesen Bereichen sind im Prüfprotokoll im Rahmen der „Bemerkungen“ festzuhalten.

Im Rahmen der Prüfungsfahrt sollen die praktischen Fähigkeiten des Prüfungskandidaten bewertet werden. Nach den bisher genannten Vorbereitungsschritten sind dem Kandidaten ein Fahrziel bzw. Zwischenziele bekannt zu geben. Für deren Erreichen hat der Kandidat unter Zuhilfenahme einer Straßenkarte bzw. eines Navigationssystemes eine effiziente Fahrstrecke auszuwählen und zu fahren, wobei diese Fahrstrecke so gewählt werden soll, dass das Fahrziel bzw. die Zwischenziele in möglichst kurzer Zeit und/oder auf kürzest möglichem Weg bzw. unter Zugrundelegung des möglichst geringsten Kraftstoffverbrauches erreicht werden soll. Der Kandidat soll auch in der Lage sein, die Streckenplanung bei unvorhersehbaren Ereignissen (Stau, Umleitung, Sperre) anzupassen.

Die bisher genannten Vorbereitungsschritte sind Bestandteil der praktischen Prüfung und können daher in die Gesamtdauer von 90 Minuten eingerechnet werden.

Das Fahrziel und die Zwischenziele sollen vom Prüfer so ausgewählt und dem Kandidaten vorgegeben werden, dass folgendes Anforderungsprofil bestmöglich erreicht wird bzw. folgende Aktionen durch den Kandidaten erforderlich werden:

- Ortsdurchfahrten (auch mit Engstellen)
- Teilstrecken auf Autobahnen und Schnellstraßen
- Überqueren von mindestens vier unregulierten Kreuzungen
- Eisenbahnkreuzungen
- Engstellen
- Lichtzeichenanlagen
- Unterschiedliche Verkehrszeichen
- Fahrstreifenwechsel

- Überholen und Vorbeifahren
- Einfahren auf einen Parkplatz, Zufahren zu einer Autobahnraststation oder einem Autobahnparkplatz
- links und rechts einbiegen
- Kreisverkehr
- Anfahren auf Steigungen
- Rückwärtsfahren
- Ausparken, Einparken, Umdrehen

Der Kandidat hat während der Fahrt zu zeigen, dass er in der Lage ist, das Fahrzeug energie- und umweltschonend, kostenbewusst und Material schonend zu bewegen. Hierzu zählen die richtige Handhabung des Fahrzeugs in Steigung und Gefälle, das Vermeiden unnötig hoher Motordrehzahlen sowie eine vorausschauende, rücksichtsvolle und den Verhältnissen angepasste Fahrweise.

Es ist auf die Einhaltung der vorgeschriebenen beziehungsweise angepassten Geschwindigkeit sowie der Sicherheitsabstände zu achten. Der Kandidat soll dabei insbesondere die richtige Nutzung (verschleißarme Fahrweise) von verschiedenen Brems- und Geschwindigkeitsregelsystemen/-möglichkeiten demonstrieren.

Je nach Fahrzeugausstattung sind die aktiv bedienbaren Assistenzsysteme, soweit vorhanden und verkehrs- und/oder witterungsbedingt erforderlich, einzubeziehen. Dies sind insbesondere:

- Motorbremse
- Retarder
- Spurassistent
- Geschwindigkeits- und Abstandsregelassistent

Außerdem muss der Kandidat um den Nutzen und die Grenzen von selbstwirkenden Systemen wie zum Beispiel „ESP“ und automatischen Blockierverhinderern wissen und seine Fahrweise darauf einstellen.

Des Weiteren ist ein verkehrsgerechtes und rücksichtsvolles Verhalten mit einer ausreichenden Verkehrsbeobachtung besonders an Kreuzungen oder Einmündungen sowie richtiges Einbiegen, sinnvoller Fahrstreifenwechsel beziehungsweise sinnvolle Fahrbahnnutzung sowie eine situationsbezogene Bremsbereitschaft und sicheres Verhalten in allen Geschwindigkeitsbereichen zu fordern.

Bei Rückwärtsfahrten kann zur Vermeidung von Gefährdungssituationen vom Kandidaten ein Einweiser heranzuziehen. Der Prüfer scheidet jedoch als Einweiser aus. Der Einweiser darf dem Kandidaten bei Sichteinschränkung Zeichen geben, damit Verkehrsteilnehmer durch Fahrbewegungen nicht gefährdet werden. Außerdem kann er vor Hindernissen, die dem Blickfeld des Kandidaten entzogen sind, warnen. Das verkehrssichere Lenken des Kraftfahrzeuges bleibt jedoch im uneingeschränkten Verantwortungsbereich des Prüfungskandidaten.

Die praktische Fahrprüfung hat über die gesamte Dauer von 90 Minuten zu gehen, ein vorzeitiger Abbruch darf nur erfolgen, wenn der Kandidat grobe Verhaltens- und Fahrfehler zeigt, die eine konkrete Gefahr oder einen konkreten Schaden für Leib, Leben oder Sachgüter befürchten lassen.

Verhältnis zur Fahrprüfung

Die praktische Grundqualifikationsprüfung ist nicht die Fortsetzung der praktischen Fahrprüfung im Sinne des § 6 der Fahrprüfungsverordnung. Während im Rahmen der praktischen

Fahrprüfung die grundsätzliche Eignung des Kandidaten dahingehend zu überprüfen ist, ob dieser im Stande ist,

1. auch praktisch nachzuprüfen, ob das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht (diese Überprüfung hat sich insbesondere auf die Lenkvorrichtung, die Kupplung, die Bremsanlagen, die Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler, die Reifen und die dem Betrieb des Fahrzeuges dienenden Kontrolleinrichtungen zu erstrecken),
2. die für das Lenken des Fahrzeuges richtige Sitzstellung einzunehmen, den Motor in Gang zu setzen und die Lenkvorrichtung, die Bremsanlagen und die übrigen in Betracht kommenden Vorrichtungen richtig und sicher zu betätigen;
3. eine gegebene Fahrtrichtung einzuhalten, auftauchenden Hindernissen auszuweichen, das Fahrzeug richtig einzuordnen, richtig zu überholen, mit der Betriebsbremsanlage des Fahrzeuges schnell anzuhalten, auf Steigungen und Gefällen anzufahren, rückwärts zu fahren und zu wenden sowie in Parklücken einzufahren und
4. sich den Verkehrsvorschriften entsprechend zu verhalten sowie umweltbewusst zu fahren, muss im Rahmen der praktischen Grundqualifikationsprüfung die auf diesen Fähigkeiten aufbauende Eignung nachgewiesen werden, Lastkraftwagen im gewerblichen Verkehr sicher und rationell zu lenken.

Die Lenkberechtigung für die Klasse C1/C ist daher Voraussetzung dafür, dass zur Grundqualifikationsprüfung angetreten werden kann. Die für den Erwerb der Lenkberechtigung der Klasse C1 und C notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sind dem zufolge nur die grundlegenden Voraussetzungen, um auch die praktische Grundqualifikationsprüfung zu bestehen. Mängel des Kandidaten in diesen Sachgebieten stellen daher auch Mängel des Kandidaten im Rahmen der Grundqualifikationsprüfung dar, sofern sie sich auf das sichere und rationelle Lenken des Lastkraftwagens auswirken.

Darauf aufbauend sind im Rahmen der praktischen Grundqualifikationsprüfung zusätzlich jene Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die ein sicheres und rationelles Lenken von Kraftfahrzeugen im Berufsverkehr ermöglichen.

Inhalt der praktischen Grundqualifikationsprüfung

Bei der praktischen Fahrprüfung sind die Sachgebiete über das rationelle Fahrverhalten und die Einhaltung der Verkehrssicherheit zu bewerten. Diese Sachgebiete umfassen:

Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

- a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung: Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten
- b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen:

Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.

- c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs:
Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß lit. a und lit. b
- d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges:

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lasträgern. Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggerätes, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Schwerpunkte bei der Bewertung der Prüfungsfahrt sind:

1. Verkehrsgerechtes und -sicheres Führen des Kraftfahrzeuges bei unterschiedlichen Verhältnissen

- 1.1. Verkehrsgerechte, den Vorschriften (StVO, KFG, KDV...) entsprechende Fahrweise
- 1.2. Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern (z. B. Fußgänger, Kinder, Fahrradfahrer)
- 1.3. Einbiegen
- 1.4. Einmündungen, Kreuzungen
- 1.5. Engstellen (Baustellen) und Ortsdurchfahrten
- 1.6. Fahrstreifenwechsel
- 1.7. Lichtzeichenanlagen, Kreisverkehre
- 1.8. Verkehrszeichen richtig deuten
- 1.9. Überholen und Vorbeifahren
- 1.10. Sinnvolle und richtige Nutzung vorhandener Assistenzsysteme

2. Energiesparende, vorausschauende sowie materialschonende Fahrweise

- 2.1. Vorausschauende Fahrweise
- 2.2. Partnerschaftliches und rücksichtsvolles Fahren
- 2.3. Zügiges Beschleunigen
- 2.4. Frühzeitiges Schalten in den nächst höheren (möglichen) Gang
- 2.5. Einhalten des Sicherheitsabstandes
- 2.6. Schwung nutzen
- 2.7. Gleichmäßiges Fahren im höchstmöglichen Gang
- 2.8. Frühzeitig Gas wegnehmen, wenn verzögert werden muss
- 2.9. Fahren im niedrigen Drehzahlbereich
- 2.10. Materialschonende Fahrweise

3. Selbständige Wahl einer effizienten Fahrstrecke gegebenenfalls mit Zwischenzielvorgabe

- 3.1. Auswahl der Fahrstrecke (Handhabung von Landkarten und/oder Navigationssystem)
- 3.2. Effizienz bei der Streckenauswahl (weg-/zeitoptimiert)
- 3.3. Effizienz bei der Fahrt (weg-/zeitoptimiert)
- 3.4. Fahrverhalten nach Beschilderung/Navigationssystem
- 3.5. Fahrverhalten außerhalb geschlossener Ortschaften
- 3.6. Fahrverhalten innerhalb geschlossener Ortschaften
- 3.7. Fahrverhalten auf Autobahnen, Autostraßen
- 3.8. Verhalten bei unterschiedlicher Verkehrsdichte
- 3.9. Verhalten bei unvorhersehbaren Ereignissen (Stau, Unfall, Absperrung, Umleitung etc.)
- 3.10. Verkehrsgerechtes Parken und Halten

Bewertung der Prüfungsfahrt

Die im Zuge der praktischen Prüfung (diese beinhaltet auch die am Beginn gestellten, auf das Fahrzeug bezogenen Fragen) aufgetretenen Mängel sind in den nachstehenden Bewertungsbogen einzutragen und in leichte, mittlere oder schwere Fehler zu unterscheiden.

Prüfungsschwerpunkte	L	M	S
1. Verkehrsgerechtes und -sicheres Führen des Kraftfahrzeuges bei unterschiedlichen Verhältnissen			
1.1. Verkehrsgerechte, der StVO entsprechende Fahrweise			
1.2. Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern (z. B. Fußgänger, Kinder, Fahrradfahrer)			
1.3. Einbiegen			
1.4. Einmündungen, Kreuzungen			
1.5. Engstellen (Baustellen) und Ortsdurchfahrten			
1.6. Fahrstreifenwechsel			
1.7. Lichtzeichenanlagen, Kreisverkehre			
1.8. Verkehrszeichen richtig deuten			
1.9. Überholen und Vorbeifahren			
1.10. Sinnvolle und richtige Nutzung vorhandener Assistenzsysteme			

2. Energiesparende, vorausschauende sowie materialschonende Fahrweise			
2.1. Vorausschauende Fahrweise			
2.2. Partnerschaftliches und rücksichtsvolles Fahren			
2.3. Zügiges Beschleunigen			
2.4. Frühzeitiges Schalten in den nächst höheren (möglichen) Gang			
2.5. Einhalten des Sicherheitsabstandes			
2.6. Schwung nutzen			
2.7. Gleichmäßiges Fahren im höchstmöglichen Gang			
2.8. Frühzeitig Gas wegnehmen, wenn verzögert werden muss			
2.9. Fahren im niedrigen Drehzahlbereich			
2.10. Materialschonende Fahrweise			
3. Selbständige Wahl einer effizienten Fahrstrecke gegebenenfalls mit Zwischenzielvorgabe			
3.1. Auswahl der Fahrstrecke (Handhabung von Landkarten und/oder Navigationssystem)			
3.2. Effizienz bei der Streckenauswahl (weg-/zeitoptimiert)			
3.3. Effizienz bei der Fahrt (weg-/zeitoptimiert)			
3.4. Fahrverhalten nach Beschilderung/Navigationssystem			
3.5. Fahrverhalten außerhalb geschlossener Ortschaften			
3.6. Fahrverhalten innerhalb geschlossener Ortschaften			
3.7. Fahrverhalten auf Autobahnen, Autostraßen			
3.8. Verhalten bei unterschiedlicher Verkehrsdichte			
3.9. Verhalten bei unvorhersehbaren Ereignissen (Stau, Unfall, Absperrung, Umleitung etc.)			
3.10. Verkehrsgerechtes und Halten			

Soweit sich diese Mängel in dem nachfolgenden Fehlerkatalog (dieser entspricht dem Prüfprotokoll, Teil C, für Fahrprüfung für Klassen C1 und C) wieder finden, sind diese darin nicht nochmals zu vermerken. Lediglich für den Fall, dass sich der festgestellte Mangel ausschließlich im nachfolgenden Fehlerkatalog dokumentieren lässt, ist die entsprechende Eintragung dort vorzunehmen. Dies wird dann zutreffen, wenn während der Prüfungsfahrt Mängel festgestellt werden, die nicht den für die Berufskraftfahrer speziellen Bereich betreffen, sondern Mängel, die allgemeiner Natur sind und bereits bei jedem Inhaber einer Lenkberechtigung ausgeschlossen werden müssen. Diese Mängel, die auch zu einem negativen Ergebnis im Rahmen einer Fahrprüfung führen würden, können auch eine negative Beurteilung der praktischen Grundqualifikationsprüfung zur Folge haben.

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
01 Anfahrsicherheit				21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme			
02 Gangwahl				22 Überholsicht, Behinderung			
03 Nebenhandlungen				23 Rechtzeitige Anzeige			
04 Abstellen und Sichern				24 Beschleunigen (Gangwahl)			
SPURGESTALTUNG (Gerade, Kurve)				25 Seitenabstand			
05 Wahl des Fahrstreifens				26 Wiedereinordnen			
06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
07 Spursicherheit, Blickverhalten				27 Verkehrsbeurteilung			
08 Lenkradführung				28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				29 "Wartepflichterfüllung"			
09 Zu langsam (behindernd)				30 STOP, Arm- und Lichtzeichen (anhalten)			
10 Zu schnell für die Situation				31 Fußgänger, Radfahrer			
11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit				32 Blicktechnik			
12 Sicherheitsabstände				33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWECHSEL				EINBIEGEN			
13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
14 Beachtung der Bodenmarkierungen				35 Einordnen			
15 Rechtzeitige Anzeige				36 Blickverhalten beim Einordnen			
16 Richtige Ausführung				37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				38 Lenkradführung			
17 Beachtung der Verkehrsvorschriften				HOHES TEMPO (Autobahn, Freiland)			
18 Verhalten bei besonderen Partnern				39 Rechtzeitige Verkehrsbeurteilung			
19 Gefahrenstellen erkennen, Partnerkunde				40 Einfahren, Ausfahren			
20 Behinderung, Gefährdung				41 Verzögern ohne Betriebsbremse			

Ein Fehlverhalten ist dann ein leichter Mangel, wenn

- dieses trotz der für den Berufsverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt gesetzt wird und
- keine negativen Auswirkungen auf das verkehrsgerechte und sichere Führen des Kraftfahrzeuges, auf die energiesparende, vorausschauende sowie materialschonende Fahrweise und auf die effiziente Fahrweise herbeigeführt werden.

Ein Fehlverhalten stellt dann einen mittleren Mangel dar, wenn

- dieses Verhalten seine Ursache in einem Mangel an der für den Berufsverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hat,
- diese Aufmerksamkeit und Sorgfalt von einem Berufskraftfahrer im Straßenverkehr jedoch erwartet wird,
- und keine schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das verkehrsgerechte und sichere Führen des Kraftfahrzeuges, auf die energiesparende, vorausschauende sowie materialschonende Fahrweise und auf die effiziente Fahrweise hat.

Ein Fehlverhalten stellt dann einen schweren Mangel dar, wenn

- dieses Verhalten seine Ursache in einem Mangel an der für den Berufsverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hat,
- diese Aufmerksamkeit und Sorgfalt von einem Berufskraftfahrer im Straßenverkehr jedoch erwartet wird und diese Aufmerksamkeits- und Sorgfaltsverletzung im Berufsverkehr keinesfalls erfolgen darf,
- unabhängig davon, ob negativen Auswirkungen auf das verkehrsgerechte und sichere Führen des Kraftfahrzeuges, auf die energiesparende, vorausschauende sowie materialschonende Fahrweise und auf die effiziente Fahrweise bewirkt worden sind.

Ein Fehlverhalten stellt jedenfalls einen schweren Mangel dar, wenn

- schwerwiegende negativen Auswirkungen auf das verkehrsgerechte und sichere Führen des Kraftfahrzeuges, auf die energiesparende, vorausschauende sowie materialschonende Fahrweise und auf die effiziente Fahrweise bewirkt worden sind. In diesem Fall ist die praktische Grundqualifikationsprüfung abzubrechen.

Die praktische Prüfung ist dann nicht bestanden, wenn der Kandidat die für den Berufsverkehr erforderlichen Fähigkeiten nicht im ausreichenden Ausmaß nachweisen konnte. Die konkrete Bewertung der praktischen Prüfung obliegt dem Sachverständigen.

Niederschrift

Über die praktische Grundqualifikationsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und am Ende der Prüfungsfahrt vom Sachverständigen zu unterfertigen. Eine Zweitschrift dieser Niederschrift ist dem Kandidaten zu übergeben.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungswerber und der Prüfungskommission unmittelbar nach Beendigung der Prüfung bekannt zu geben. Das Original der Niederschrift ist der Abteilung Gewerberecht des Amtes der Landesregierung nach dem Ende des Prüfungstages zu übermitteln.

Für die Niederschrift ist das angeschlossene Formblatt „Niederschrift über die praktische Grundqualifikationsprüfung C“ zu verwenden.

Niederschrift über die praktische Grundqualifikationsprüfung **C**

gemäß § 19a Abs. 1 GütbefG

Aktenzahl:

Nachname, Vorname, Geburtsdatum:

Identitätsnachweis/ Lenkberechtigung:

Fahrzeug, Zulassungsschein -Nr.:

Zulassungsinhaber, Zustimmungserklärung (Datum):

Datum, Uhrzeit (von – bis):

Fahrstrecke:

1. Verkehrsgerechtes und -sicheres Führen des Kraftfahrzeuges bei unterschiedlichen Verhältnissen	L	M	S
1.1. Verkehrsgerechte, der StVO entsprechende Fahrweise			
1.2. Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern (z. B. Fußgänger, Kinder, Fahrradfahrer)			
1.3. Einbiegen			
1.4. Einmündungen, Kreuzungen			
1.5. Engstellen (Baustellen) und Ortsdurchfahrten			
1.6. Fahrstreifenwechsel			
1.7. Lichtzeichenanlagen, Kreisverkehre			
1.8. Verkehrszeichen richtig deuten			
1.9. Überholen und Vorbeifahren			
1.10. Sinnvolle und richtige Nutzung vorhandener Assistenzsysteme			

2. Energiesparende, vorausschauende sowie materialschonende Fahrweise	L	M	S
2.1 Vorausschauende Fahrweise			
2.2 Partnerschaftliches und rücksichtsvolles Fahren			
2.3 Zügiges Beschleunigen			
2.4 Frühzeitiges Schalten in den nächst höheren (möglichen) Gang			
2.5 Einhalten des Sicherheitsabstandes			
2.6 Schwung nutzen			
2.7 Gleichmäßiges Fahren im höchstmöglichen Gang			
2.8 Frühzeitig Gas wegnehmen, wenn verzögert werden muss			
2.9 Fahren im niedrigen Drehzahlbereich			
2.10 Materialschonende Fahrweise			

3. Selbständige Wahl einer effizienten Fahrstrecke gegebenenfalls mit Zwischenzielvorgabe	L	M	S
3.1 Auswahl der Fahrstrecke (Handhabung von Landkarten und/oder Navigationssystem)			
3.2 Effizienz bei der Streckenauswahl (weg-/zeitoptimiert)			
3.3 Effizienz bei der Fahrt (weg-/zeitoptimiert)			
3.4 Fahrverhalten nach Beschilderung/Navigationssystem			
3.5 Fahrverhalten außerhalb geschlossener Ortschaften			
3.6 Fahrverhalten innerhalb geschlossener Ortschaften			
3.7 Fahrverhalten auf Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen			
3.8 Verhalten bei unterschiedlicher Verkehrsdichte			
3.9 Verhalten bei unvorhersehbaren Ereignissen (Stau, Unfall, Absperrung, Umleitung etc.)			
3.10 Verkehrsgerechtes Parken und Halten			

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
01 Anfahrsicherheit				21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme			
02 Gangwahl				22 Überholsicht, Behinderung			
03 Nebenhandlungen				23 Rechtzeitige Anzeige			
04 Abstellen und Sichern				24 Beschleunigen (Gangwahl)			
SPURGESTALTUNG (Gerade, Kurve)				25 Seitenabstand			
05 Wahl des Fahrstreifens				26 Wiedereinordnen			
06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
07 Spursicherheit, Blickverhalten				27 Verkehrsbeurteilung			
08 Lenkradführung				28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				29 "Wartepflichterfüllung"			
09 Zu langsam (behindernd)				30 STOP, Arm- und Lichtzeichen (anhalten)			
10 Zu schnell für die Situation				31 Fußgänger, Radfahrer			
11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit				32 Blicktechnik			
12 Sicherheitsabstände				33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWECHSEL	L	M	S	EINBIEGEN	L	M	S
13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
14 Beachtung der Bodenmarkierungen				35 Einordnen			
15 Rechtzeitige Anzeige				36 Blickverhalten beim Einordnen			
16 Richtige Ausführung				37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				38 Lenkradführung			
17 Beachtung der Verkehrsvorschriften				HOHES TEMPO (Autobahn, Freiland)			
18 Verhalten bei besonderen Partnern				39 Rechtzeitige Verkehrsbeurteilung			
19 Gefahrenstellen erkennen, Partnerkunde				40 Einfahren, Ausfahren			
20 Behinderung, Gefährdung				41 Verzögern ohne Betriebsbremse			

Bemerkungen zur Vorbereitung der Prüfungsfahrt und sonstige Bemerkungen:

Fahrtabbruch, Grund:

bestanden:

nicht bestanden:

Unterschrift des
Sachverständigen: